

Geschäftsordnung der Sozialbehörde

vom 7. März 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsgrundlagen

1 Die Sozialbehörde ist gemäss Art. 43 der Gemeindeordnung eine Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis.

2 Sie untersteht den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Geschäftsführung der Gemeindebehörden, insbesondere dessen §§ 65 - 71.

Art. 2

Zuständigkeit

Die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde richten sich nach der Gesetzgebung über die Sozialhilfe (SHG/SHV und den als verbindlich erklärten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS).

Art. 3

Konstituierung

1 Das mit der Führung der Sozialabteilung beauftragte Stadtratsmitglied ist von Amtes wegen Präsident bzw. Präsidentin und der Leiter bzw. die Leiterin der Sozialabteilung amtiert als Sekretär bzw. Sekretärin der Sozialbehörde.

2 Die Sozialbehörde bestimmt auf ihre eigene Amtsdauer eines ihrer Mitglieder als Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin.

Art. 4

Ausstand

Die Ausstandsregelung richtet sich nach § 5a Verwaltungsrechtspflegegesetz. Wer in den Ausstand treten muss, hat den Sitzungssaal zu verlassen.

II. Sitzungen

Art. 5

Sitzungstage

1 Die Behördensitzungen finden in der Regel einmal monatlich an einem Dienstagabend statt. Nach Bedarf setzt der Präsident bzw. die Präsidentin weitere Sitzungen oder einen früheren Sitzungsbeginn fest.

2 Die Teilnahme an den Sitzungen ist obligatorisch. Verhinderungen sind dem Sekretariat rechtzeitig mitzuteilen.

Art. 6

Beizug von Sachverständigen

Zu den Sitzungen der Sozialbehörde können Sachverständige und Mitarbeitende der Sozialabteilung mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 7

Traktandenliste

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Zustellung der Traktandenliste, die vom Sozialsekretariat nach Rücksprache mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin erstellt wird.

Art. 8

Anträge

Die Sozialbehörde beschliesst in der Regel aufgrund von schriftlichen Anträgen. Die Anträge sind in Form von Beschlüssen abzufassen.

	Art. 9
<i>Aktenauflage</i>	<p>1 Die Akten müssen mindestens drei Tage vor der Sitzung in der Aktenauflage zur Einsichtnahme durch die Behördenmitglieder aufliegen. Andernfalls darf ein Geschäft nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder behandelt werden.</p> <p>2 In der Aktenauflage befinden sich auch Kopien der Anträge für jedes Behördenmitglied.</p> <p>3 Die Aktenauflage kann auch elektronisch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.</p>
	Art. 10
<i>Beschlussfähigkeit</i>	Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
	Art. 11
<i>Beschlussfassung</i>	<p>1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über geheime Wahlen.</p> <p>2 Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit.</p> <p>3 Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident bzw. die Präsidentin gestimmt hat.</p>
	Art. 12
<i>Protokoll</i>	<p>1 Über die Verhandlungen der Sozialbehörde wird ein Protokoll geführt, das die gefassten Beschlüsse mit einer angemessenen Begründung und eine zusammenfassende Darstellung der weiteren Geschäfte enthält.</p> <p>2 Das Protokoll wird nach Jahrgängen gebunden und mit einem Sach- und Personenregister versehen.</p>
	Art. 13
<i>Präsidialverfügungen</i>	Der Präsident bzw. die Präsidentin trifft die vorzorglichen Massnahmen und kann dringliche Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Sozialbehörde fallen, durch Präsidialverfügungen erledigen. Solche Präsidialverfügungen gelten für eine maximale Periode bis zur nächsten Sozialbehördensitzung und sind an der nächsten Sitzung vorzulegen und ins Protokoll aufzunehmen.
	Art. 14
<i>Vorberatende Kommissionen</i>	Die Sozialbehörde kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen bestellen.
	Art. 15
<i>Schweigepflicht und Ausstand</i>	<p>1 Die Verhandlungen der Sozialbehörde und der durch sie bestellten Kommissionen unterstehen der Schweigepflicht gemäss § 71 des Gemeindegesetzes.</p> <p>2 Für die Ausstandspflicht gilt § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>

III. Beratung und Betreuung

Art. 16

*Persönliche
Hilfe*

Die Beratung und Betreuung in persönlichen Notlagen wird durch Mitarbeitende der Sozialabteilung wahrgenommen. Die Sozialbehörde legt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Art und Umfang der persönlichen Hilfe fest.

IV. Wirtschaftliche Hilfe

Art. 17

Normfälle

¹ Als Normfälle gelten Unterstützungsleistungen im Rahmen der Kompetenzordnung definierten Beträge und Kriterien. Die Sozialbehörde legt die Normleistungen, die weiteren Kriterien und das Verfahren in einer Kompetenzordnung fest. Ebenfalls als Normfälle gelten ablehnende Entscheide über Erst- und Weiterführungsgesuche, Nichteintretensentscheide sowie die Einstellung der laufenden Sozialhilfe und Rückerstattungen.

² Für den Erlass von Verfügungen und Entscheiden in Normfällen ist der Präsident bzw. die Präsidentin der Sozialbehörde zuständig. Sie können solche Fälle der Sozialbehörde vorlegen.

Übrige Fälle

Art. 18

Nicht als Normfälle zu behandelnde Unterstützungsleistungen werden vom Ausschuss (Leiter/-in Sozialabteilung, Leiter/-in Rechtsdienst und Controlling, Leiter/-in Intake und Leiter/-in Sozialberatung und den jeweiligen Stellvertreter/-innen) vorgeprüft und können an die Sozialarbeitenden zurückgewiesen werden, sofern eine alternative Lösung innerhalb der Kompetenzordnung möglich ist. Die anderen Fälle werden der Sozialbehörde direkt zum Entscheid vorgelegt.

Art. 19

*Verwandten-
unterstützung*

Für die Abklärung von Verwandten zur Unterstützung von Sozialhilfeempfängenden ist die Stabstelle Rechtsdienst und Controlling zuständig.

V. Fallkontrolle

Art. 20

Fallkontrolle

¹ Die Sozialbehörde delegiert die jährlichen Fallrevisionen an die Stabstelle Rechtsdienst und Controlling. Diese prüft die Qualität der physischen und elektronischen Aktenführung, die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen und der Kompetenzordnung sowie der Subsidiarität.

² Die Fallkontrollstelle prüft im Jahr insgesamt mindestens 7 % der Unterstützungsfälle.

Art. 21

Verfahren

¹ An den Schlussitzungen der Fallkontrollstelle nehmen der Leiter bzw. die Leiterin der Sozialabteilung sowie nach Bedarf weitere Mitarbeitende der Sozialabteilung teil.

² Das Prüfungsergebnis wird in einem Bericht festgehalten, welches der Sozialbehörde zur Kenntnis gebracht wird.

³ Das weitere bestimmt die Kompetenzordnung für Unterstützungsleistungen.

VI. Alimentenhilfe

Art. 22

Alimentenhilfe

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons wird die Entscheidung über die Ausrichtung von Bevorschussungen, Rückforderungen, die Genehmigung der Rechenschaftsberichte und die Gemeinderechnung an den Präsidenten der Sozialbehörde delegiert.

VII. Rechtsschutz

Art. 23

*Form der
Entscheide*

Alle Entscheide, welche Rechte oder Pflichten Dritter berühren, insbesondere die Bewilligung oder Ablehnung von wirtschaftlicher Hilfe, die Verpflichtung zur Verwandtenunterstützung oder zur Rückerstattung erhaltener Leistungen usw. ergehen in Form von schriftlichen Verfügungen oder Beschlüssen mit Rechtsmittelbelehrung.

Art. 24

Neubeurteilung

Gegen Verfügungen des Präsidenten bzw. der Präsidentin kann innert 30 Tagen ab Zustellung schriftlich eine Neubeurteilung durch die Sozialbehörde beantragt werden.

Art. 25

Inkraftsetzung

Das Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse der Sozialbehörde richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Diese Geschäftsordnung tritt am 7. März 2023 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 5. April 2022.

NAMENS DER SOZIALBEHÖRDE

Philipp Müller

Präsident Sozialbehörde

Sandra Walther

Leiterin Sozialabteilung

